

## Allgemeine Vermietbedingungen der Hitz Kran- und Industrieservice GmbH

### 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Mietbedingungen, nachfolgend kurz „Mietbedingungen“, der Hitz Kran- und Industrieservice GmbH, nachfolgend „Hitz“, gelten für das Mietverhältnis zwischen Hitz als Vermieter und dem Mietern als Mieter, wenn der Mieter Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, betreffend das vermietete Gerät samt Zubehör, nachfolgend zusammen „Mietobjekt“, sowie die im Zusammenhang mit der Vermietung zu erbringenden weiteren Leistungen wie Transport, Installation, Wartung und Deinstallation.
- 1.2 Sofern nichts Anderes vereinbart ist, gelten diese Mietbedingungen in ihrer jeweils im Zeitpunkt Vertragsschlusses Hitz gültigen Form als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Hitz bei jedem zukünftigen Vertragsschluss wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.3 Diese Mietbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur Vertragsbestandteil, soweit Hitz ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere dann, wenn Hitz in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Mieters die geschuldete Leistung vorbehaltlos erbringt.

### 2 Vertragsschluss

- 2.1 Ein Angebot von Hitz erfolgt stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die Annahme einer Bestellung des Mieters durch Hitz zustande. Hitz kann die Annahme entweder in Textform, insbesondere durch eine Auftragsbestätigung, oder durch Ablieferung der Sache an bzw. der Bereitstellungsanzeige gegenüber dem Mieter erklären. Hitz ist berechtigt, das Vertragsangebot des Mieters innerhalb von 21 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- 2.2 Es gelten ausschließlich die Produktspezifikationen des Mietobjekts im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, wie sie in der Annahme der Bestellung des Mieters enthalten sind. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.3 Die in Katalogen, Preislisten sowie Werbeunterlagen enthaltenen Beschaffenheitsangaben und sonstigen Informationen sind vorläufig und unverbindlich und können von Hitz vor Abschluss eines Vertrags geändert werden.

### 3 Gebrauchsüberlassung, Standortwechsel

- 3.1 Der Mieter ist während der Mietzeit zum Gebrauch des Mietobjekts berechtigt, wie dies in anwendbaren Sicherheitsbestimmungen, der Bedienungsanleitung sowie den Erläuterungen von Hitz entspricht. Der Mieter gebraucht das Mietobjekt in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko. Hitz ist weder berechtigt noch verpflichtet, dem Mieter oder im Pflichtenkreis des Mieters tätige Dritten Weisungen zu erteilen. Der Mieter nimmt etwaige Verkehrs- und Verkehrssicherungspflichten, die im Zusammenhang mit seinem Gebrauch des Mietobjekts entstehen, selbst wahr. Der Mieter wird nicht im Pflichtenkreis von Hitz tätig, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist.
- 3.2 Der Mieter ist nicht berechtigt, das Mietobjekt mit anderen Gegenständen oder mit Grundstücken oder Gebäuden zu verbinden, so dass das Mietobjekt ein Bestandteil dieses Gegenstands oder des Grundstücks bzw. des Gebäudes wird.
- 3.3 Der Mieter ist nicht berechtigt, das Mietobjekt zu verändern, insbesondere es umzubauen, es technisch in seiner Funktionsweise zu verändern, Teile von ihm zu entfernen oder solche hinzu zu fügen oder auf ihm angebrachte Kennzeichen, Warnhinweise oder Seriennummern zu entfernen, zu entstellen oder abzudecken.
- 3.4 Hitz ist nicht zu Schulungen hinsichtlich des Mietobjekts, seiner technischen Verwendbarkeit, seiner konkreten Verwendung, seiner technischen Spezifikationen oder den technischen Grenzen seiner Nutzbarkeit verpflichtet.
- 3.5 Der Mieter ist verpflichtet, bei Schäden an dem Mietobjekt oder bei ungewöhnlichen Anzeichen den Gebrauch des Mietobjekts unverzüglich einzustellen und Hitz hierüber innerhalb von 24 Stunden, spätestens jedoch bis Mittag des nächsten Werktags in Textform vollständig zu unterrichten.
- 3.6 Der Mieter wird Hitz sowie seiner Versicherung unverzüglich über den Verlust sowie die Entwendung des Mietobjekts informieren.
- 3.7 Hitz ist berechtigt, jederzeit nach vorheriger Terminabstimmung den Zustand des Mietobjekts zu prüfen.
- 3.8 Der Mieter ist nicht berechtigt, das Mietobjekt ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Hitz von dem bestimmungsgemäßen Gebrauchsort entfernen. Der Mieter muss Hitz einen Standortwechsel mindestens sieben Tage vor dem geplanten Tag des Wechsels schriftlich anzeigen. Der Transport des Mietobjekts darf nur vom Hitz oder mit dessen Genehmigung von geeigneten Fachleuten durchgeführt werden.

### 4 Lieferung, Lieferverzug, Installation des Mietobjekts, Verzögerung der Leistung

- 4.1 Ist nichts vereinbart, liefert Hitz das Mietobjekt durch Bereitstellung zur Abholung am Sitz von Hitz. Mit dem Zugang der Bereitstellungsanzeige geht das Risiko auf den Mieter über.
- 4.2 Ist die Lieferung des Mietobjekts zum Mieter durch Hitz vereinbart, beträgt die Lieferzeit drei Wochen ab Vertragsschluss, wenn nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist. Mit Übergabe des Mietobjekts an die Transportperson geht das Risiko auf den Mieter über. Hält Hitz einen für die Anlieferung des gemieteten Mietobjekts vereinbarten Termin schuldhaft nicht ein, so hat der Mieter eine angemessene Nachfrist zu Lieferung von mindestens zwei weiteren Woche zu setzen. Fristen verlängern sich angemessen bei Störung des Betriebs durch Hitz oder seiner Vorlieferanten, insbesondere wegen höherer Gewalt oder Streiks. Nach ergebnislosem Ablauf der Nachfrist hat der Mieter die gesetzlichen Rechte.
- 4.3 Die Transportkosten trägt der Mieter.

4.4 Ist die Installation des Mietobjekts vereinbart, ist die Lieferzeit in jedem Fall eingehalten, wenn innerhalb von einer Woche nach Lieferung das Mietobjekt am vereinbarten Ort betriebsbereit installiert ist. Im Falle einer solchen Vereinbarung sind die Kosten für die Installation des Mietobjekts nicht in der Miete enthalten. Dies gilt entsprechend für die Vereinbarung der Deinstallation des Mietobjekts bei Ende des Mietverhältnisses. Der Mieter ist verpflichtet, auf Kosten des Mieters an der Installation mitzuwirken, Hitz insbesondere Zutritt Standort zu gewähren oder sonst zu verschaffen und für die Dauer der Installation Zugang zu Werkzeugen, Strom und sonstigen Hilfsmitteln und Hilfsstoffen zu gewähren und Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.

4.5 Im Falle des Verzugs durch Hitz erfordern der Rücktritt vom Vertrag sowie die Geltendmachung von Schadensersatz eine angemessene Nachfristsetzung durch den Mieter, wobei die Nachfrist der Art und dem Umfang des Auftrags angemessen sein muss. Gerät Hitz in Verzug, so ist die Schadensersatzpflicht wegen des Verzugs bei einfacher Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, höchstens jedoch auf die Jahresmiete des vom Verzug betroffenen Mietobjekts, begrenzt, allerdings nicht bei einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens. In anderen Fällen als einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von Hitz wegen Verzugs unbegrenzt.

## **5 Kautio, Versicherung**

5.1 Der Mieter ist mit Überlassung des Mietobjekts verpflichtet, die vereinbarte Mietsicherheit, etwa eine Barkautio, zu leisten.

5.2 Der Mieter hat das Mietobjekt gegen sämtliche Schäden, insbesondere Maschinenbruch, Wasserschäden, Feuer, Diebstahl, Zerstörung, Transportschäden, insbesondere solche, die bei Spediteuren oder Frachtführern entstehen, sowie sonstige Beschädigung unabhängig von der Schadensursache und einschließlich aller Folgeschäden in Höhe des im Mietvertrag genannten Versicherungswerts oder, wenn ein solcher nicht bestimmt ist, zu einer Mindestdeckungssumme in Höhe von EUR 1.000.000 zu versichern.

## **6 Mietzins, Zahlung**

6.1 Die Miete versteht sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.2 Die Miete ist monatlich zum 3. des jeweiligen Monats im Voraus auf das von Hitz bestimmte Konto zu zahlen. Die Zahlung per Scheck sowie Wechsel ist ausgeschlossen.

6.3 Fällt der Vertragsschluss und damit der Mietbeginn nicht in auf den ersten 1. Monats, wird der Mietzins für den ersten Rumpffmonat anteilig berechnet.

6.4 Sonstige Zahlungsforderungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto ist ausgeschlossen.

6.5 Fällige Mieten und Forderungen sind für die Dauer des Verzugs in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen gesetzlichen Basiszinssatz zu verzinsen.

6.6 Der Mieter kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Geltendmachung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten ist beschränkt auf dasselbe Rechtsverhältnis.

## **7 Eigentum des Vermieters, Maßnahmen Dritter**

7.1 Der Mieter erkennt ausdrücklich das Eigentumsrecht von Hitz an dem Mietobjekt an. Er darf keinerlei Verfügungen über das Mietobjekt treffen, die das Eigentumsrecht von Hitz beeinträchtigen. Insbesondere darf der Mieter das Mietobjekt nicht veräußern, verpfänden, verleihen, untervermieten oder sonst Dritten zur Verfügung stellen.

7.2 Der Mieter ist verpflichtet, Pfändungen und alle sonstigen das Eigentumsrecht durch Hitz verletzenden, es gefährdenden oder es sonst betreffenden Ereignisse und Maßnahmen Dritter unverzüglich schriftlich anzuzeigen und das Eigentum von Hitz offen zu legen.

## **8 Pflege und Wartung des Mietobjekts**

8.1 Der Mieter wird das Mietobjekt während der Mietzeit pfleglich entsprechend den Pflegeanweisungen des Herstellers und/oder durch Hitz behandeln und gegen Unbrauchbarmachung und Beschädigungen des Inneren und Äußeren schützen.

8.2 Haben die Parteien die Wartung des Mietobjekts vereinbart, gelten die jeweils getroffenen Bestimmungen. Soweit nichts Anderes geregelt ist, erfolgt die Wartung des Mietobjekts ausschließlich durch Hitz auf Kosten und auf Risiko des Mieters. Der Mieter ist verpflichtet, an jeder Wartung auf Kosten des Mieters mitzuwirken, Hitz insbesondere Zutritt zu dem Mietobjekt zu gewähren oder sonst zu verschaffen und für die Dauer der Wartung Zugang zu Werkzeugen, Strom und sonstigen Hilfsmitteln und Hilfsstoffen zu gewähren und Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.

## **9 Mängel des Mietobjekts**

9.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekts unverzüglich nach der Inbesitznahme auf Mängel zu untersuchen und einen Testlauf durchzuführen, und Hitz offen zu Tage tretende Mängel unverzüglich in Textform unter Nennung des Mangels anzuzeigen. Ebenso sind verdeckte Mängel unverzüglich mit ihrer Entdeckung anzuzeigen.

9.2 Der Mieter ist verpflichtet, jegliche Mängel und Schäden an dem Mietobjekt Hitz unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

9.3 Hitz ist berechtigt, das Mietobjekt auf die behaupteten Mängel am Standort des Mietobjekts zu untersuchen. Der Mieter ist verpflichtet, auf Kosten des Mieters an dieser Untersuchung jeweils mitzuwirken, Hitz insbesondere Zutritt zu dem Mietobjekt zu gewähren oder sonst zu verschaffen und für die Dauer der Untersuchung Zugang zu Werkzeugen, Strom und sonstigen Hilfsmitteln und Hilfsstoffen zu gewähren und Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.

9.4 Hitz kann statt der in Ziff. 9.3 bestimmten Maßnahmen verlangen, dass der Mieter das Mietobjekt zur Untersuchung durch Hitz auf eigene Kosten an Hitz zurücksendet. Der Mieter kann verlangen, dass Hitz ihm ein Ersatzgerät auf Kosten des Mieters für die Dauer der Untersuchung und gegebenenfalls Reparatur zur Verfügung stellt. Bestätigt sich der Mangel, wird Hitz diese Kosten ersetzen.

9.5 Mängel, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch beeinträchtigen, wird Hitz nach seiner Wahl beseitigen oder ein Ersatzmietobjekt zur Verfügung stellen, es sei denn der Mieter hat die Mängel zu vertreten.

- 9.6 Ein Recht des Mieters zur Selbstvornahme der Mängelbeseitigung besteht erst, wenn der Mieter Hitz eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung, die nicht weniger als vier Wochen betragen muss, gesetzt hat und diese Frist erfolglos verstrichen ist.
- 9.7 Der Mieter hat nur dann ein Recht zur Minderung des Mietzinses (§ 537 BGB), wenn zwei Nachbesserungsversuche durch Hitz fehlgeschlagen sind oder ein geliefertes Ersatzmietobjekt ebenfalls nicht vertragsgemäß ist.
- 9.8 Mängelrechte des Mieters sind ausgeschlossen, wenn der Mieter (i) den jeweiligen Mangel nicht fristgemäß angezeigt hat, (ii) von Hitz nicht autorisierte Eingriffe an dem Mietobjekt vorgenommen hat, (iii) Wartungsfristen nicht eingehalten hat, (iv) unberechtigt die Reparatur selbst vorgenommen hat, (v) das Mietobjekt ohne Befugnis untervermietet oder sonst Dritten zur Verfügung gestellt hat oder (vi) das Mietobjekt entgegen den Gebrauchsbestimmungen oder (vii) sonst unsachgemäß verwendet hat.
- 9.9 Die verschuldensunabhängige Haftung von Hitz bei anfänglichen Mängeln ist ausgeschlossen.

## **10 Haftung von Hitz**

- 10.1 Hitz haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie im Fall der Arglist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Hitz nur begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden und nur soweit Hitz eine Pflicht verletzt, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, jedoch nicht für Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, insbesondere nicht für Schäden aus einer Betriebsunterbrechung.
- 10.3 Unabhängig vom Anspruchsgrund übernimmt Hitz keine darüberhinausgehende Haftung. Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse dieser Ziff. 10 gelten nicht für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit die Haftung von Hitz begrenzt oder ausgeschlossen ist, ist die Haftung von Hitz wegen einer Pflichtverletzung von Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen von ebenso begrenzt bzw. ausgeschlossen.
- 10.4 Hitz haftet nicht für Schäden des Mieters, soweit der Mieter einen der in Ziff. 9.8 genannten Ausschlussgründe oder den Schaden sonst dem Grund sowie der Höhe nach zu vertreten hat.
- 10.5 Die Regelungen in Ziff. 10.1 bis 10.4 gelten für Schadensersatz neben der Leistung, für Schadensersatz statt der Leistung, für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) sowie für Schadensersatz wegen Verschulden bei Vertragsschluss gleichermaßen. Ziff. 9.9 dieser Vermietbedingungen bleibt unberührt.
- 10.6 Hitz schuldet keinen Ersatz von nicht der Mängelbeseitigung dienenden Aufwendungen des Mieters auf das Mietobjekt.

## **11 Haftung des Mieters**

- 11.1 Der Mieter hat Veränderungen und Verschlechterungen des Mietobjekts einschließlich dessen Untergangs durch den vertragsgemäßen Gebrauch zu vertreten. Für seine Schadensersatzhaftung im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2 Bei Verlust des Mietobjekts hat der Mieter den vollen Zeitwert zu ersetzen.
- 11.3 Der Mieter stellt Hitz von allen Forderungen und Ansprüchen Dritter, die diese aus oder im Zusammenhang mit (i) der Gebrauchsüberlassung an den Mieter, (ii) dem Gebrauch des Mietobjekts selbst oder (iii) dem Mieter obliegenden Verkehrspflichten gegen Hitz geltend machen, einschließlich aller Kosten für die Rechtsverteidigung auf erstes Anfordern frei.

## **12 Vertragsbeendigung**

- 12.1 Ist eine feste Mietzeit bestimmt, ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen bzw. erst zum Ende der festen Mietzeit möglich. Durch die Fortsetzung des Gebrauchs setzt sich das Mietverhältnis für unbestimmte Zeit fort.
- 12.2 Ist die Laufzeit unbestimmt, haben sowohl der Hitz als auch der Mieter das Recht, das Mietverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu kündigen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Eingangs der Kündigung beim Kündigungsempfänger maßgeblich.
- 12.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Hitz ist insbesondere im Fall (i) jeder Pflichtverletzung des Mieters nach vorheriger Abmahnung sowie bei Pfändungen Dritter beim Mieter, (ii) des Zahlungsrückstands mit einem Betrag von mehr als zwei Monatsmieten oder (iii) bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters oder bei Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Der Mieter trägt die durch die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund verursachten Kosten, soweit er den wichtigen Grund zu vertreten hat.
- 12.4 Im Fall der Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt in dem Zustand, in dem es ihm übergeben wurde, auf eigene Kosten zurückzugeben, insbesondere die sofortige Abholung des Mietobjekts zu gestatten. Zurückbehaltungsrechte an dem Mietobjekt sind ausgeschlossen. Ist die Deinstallation durch Hitz vereinbart, ist der Mieter verpflichtet, auf Kosten des Mieters an der Deinstallation mitzuwirken, Hitz insbesondere Zutritt zu dem Mietobjekt zu gewähren oder sonst zu verschaffen und für die Dauer der Reparatur Zugang zu Werkzeugen, Strom und sonstigen Hilfsmitteln und Hilfsstoffen zu gewähren und Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.

## **13 Streitbeilegung**

Hitz nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle zur Regelung von Auseinandersetzungen mit Verbrauchern teil.

## **14 Rechtswahl, Gerichtsstand**

- 14.1 Es ist ausschließlich das deutsche Recht anwendbar.
- 14.2 Ist der Mieter zugleich Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis der Geschäftssitz durch Hitz. Der Hitz ist jedoch berechtigt, den Mietern auch an seinem Sitz zu verklagen.